

jener Zeit das letztere Interesse nicht ohne das erstere gewahrt werden.

Wenn hiernach das Schrifteigenthum, weder in wie fern die Arbeit des Schriftstellers, noch in wie fern der Aufwand des Verlegers durch dasselbe zu vergüten ist, die Eigenschaft eines der Zeit nach unbeschränkten Rechtes hat, so fragt sich endlich: Wie lange soll dieses Eigenthum dauern? d. i. auf welche Zeit ist es den Schriftstellern und Verlegern vom Staate zu gewähren? — Jedoch, sobald der Fall eintritt, daß die Zeitdauer eines Rechts oder einer Verbindlichkeit zu bestimmen ist, steht die Rechtsphilosophie an ihrer Grenze. Nur so viel läßt sich im allgemeinen zur Beantwortung dieser Frage sagen: Es stehen bei dieser Frage \*) das Interesse der Schriftsteller (und ihrer Bevollmächtigten) und das des Publikums einander gegenüber. In diesem Rechtsstreite hat das Interesse der Schriftsteller die größere rechtliche Gunst für sich. Denn alle die Gründe, aus welchen den Schriftstellern ein Eigenthum an ihren Geisteswerken überhaupt beizulegen ist, sprechen zugleich für die möglichste Ausdehnung dieses Eigenthumes \*\*). Hierzu kommt, daß eine Nation sich in ihren Schriftstellern entweder ehrt oder herabwürdigt. Dichter und andere große Schriftsteller machen den Namen ihrer Nation auch bei andern Nationen gefeiert, auch dann, wenn die politische Rolle, welche die Nation spielt, weniger bedeutend ist; sie erhalten den Namen ihrer Nation auch dann noch, wenn die Nation selbst bereits längst untergegangen ist oder ihre politische Selbstständigkeit verloren hat. Politische Macht ist für ihre Zeit, Geistesmacht für alle Zeiten eine Macht. Wenn die Mächtigen der Erde, welche einst einen großen Dichter oder einen andern großen Schriftsteller, der ihr Zeitgenosse war, mit Schande behandelten, von der Nachwelt gewogen in demselben Grade herabsinken, in welchem dieser Dichter oder Schriftsteller in der Achtung der Nachwelt steigt (oft erhält sich ihr Name nur noch durch ihre Schande!), was soll, was wird die Nachwelt von einer Nation urtheilen, welche — den Nachdruck gestattend — ihren Schriftstellern überhaupt eine ähnliche Behandlung widerfahren läßt. Allerdings giebt die Maxime, — im Zweifel die Schriftsteller zu begünstigen, — über die Zeit, auf welche die Wirksamkeit des Schrifteigenthums zu erstrecken sei, keinen be-

\*) Bei dieser Frage — und nur bei dieser Frage, nicht aber auch bei der Frage, ob die Wirksamkeit des Schrifteigenthumes auf eine gewisse Zeit zu beschränken sei; also nur bei der quaestio: quamdiu? und nicht bei der qu. an? D. i. nicht deswegen ist die Wirksamkeit des Schrifteigenthumes auf eine gewisse Zeit zu beschränken, weil das Interesse des Publikums diese Beschränkung fordert. Sondern, weil diese Beschränkung in dem rechtlichen Wesen des Schrifteigenthumes liegt, ist bei der qu. quamdiu? das Interesse des Publikums zu berücksichtigen. (Das zugleich zur Entkräftung des Vorwurfs, als ob ich in dem Obigen gerade den Hauptgrund für die Beschränkung des Eigenthumes auf eine gewisse Zeit übersehen hätte.)

\*\*) Da die Welt im Argen liegt, wie sie von jeher im Argen gelegen hat, so bemerke ich, um den Verdacht von mir abzuwenden, als ob ich pro aris et focis stritte, daß meinen Schriften die Ehre des Nachdrucks noch nie im Großen widerfahren ist. Freilich zugleich ein Bekenntniß der Demuth!

stimmten Aufschluß. Doch das Uebrige findet sich, wenn sich Meinungen an Meinungen reiben, wenn man den guten Willen hat, stufenweise fortzuschreiten, solange nicht gemachte Erfahrungen vom Weitergehen abhalten. Auf jeden Fall sollten die Gesetze das Schrifteigenthum, so lange der Schriftsteller lebt, unbedingt in Schuß nehmen. Denn während dieser Zeit steht das Schrifteigenthum mit seinem Grunde und Zwecke in der unmittelbaren Beziehung, daß es den Schriftsteller zur Vollkommnung der von ihm gelieferten Arbeit anfeuert. Man könnte daher diese Bestimmung in dem oben angeführten Bundestagsbeschlusse allerdings vermissen, wenn nicht die Absicht bei diesem Beschlusse hauptsächlich die gewesen wäre, den Grundsatz der Widerrechtlichkeit des Nachdrucks auszusprechen, und so die einzelnen Deutschen Regierungen zur Ausführung dieses Grundsatzes zu veranlassen. (Dieser letzteren Absicht entspricht vollständig das neueste K. Preussische Gesetz gegen den Nachdruck. Selbst in Württemberg ist schon etwas für die Erfüllung derselben Absicht geschehen.) — Zum Schlusse erlaube ich mir noch eines Vorschlages Erwähnung zu thun, der mir der Prüfung vielleicht nur deswegen werth zu sein scheint, weil er gerade mir in den Sinn gekommen ist. Könnte und sollte nicht das Gesetz die Schriftsteller ermächtigen, das Eigenthum, das dem einen oder dem andern an einem bestimmten Werke zustände, für ein Majorat zu erklären, das auf den Mannsstamm — bis zum zweiten oder dritten Grade — nach dem Rechte der Erstgeburt überginge?

Ueber die zweite Frage — ob es rathsam sei, ob es namentlich für den Deutschen Bund vortheilhaft sein würde, den in der vorliegenden Parlamentsacte enthaltenen Antrag anzunehmen, — darf und werde ich mich nicht ausführlich verbreiten. Denn die Frage gehört in das Gebiet der Politik und nicht in das der Rechtswissenschaft.

Die allgemeinen Gründe, welche für oder wider die Annahme jenes Antrages sprechen, bieten sich einem Jedem von selbst dar. Sie hängen übrigens mit den Gründen auf das genaueste zusammen, welche für die Freiheit des auswärtigen Handels überhaupt sprechen. Es wird (das hoffe ich, darauf deuten schon einige Erscheinungen der Zeit hin), es wird dereinst der Tag anbrechen, da die heutige Staatsweisheit, welche den Wohlstand eines Volkes dadurch am besten zu befördern glaubt, daß sie es in Beziehung auf die Production, dieses Wort in seiner weiteren Bedeutung genommen, von andern Völkern isolirt, einer andern, der entgegengesetzten, weichen wird. — Die speciellen Gründe würde am besten ein erfahrener Buchhändler nachzuweisen und abzuwägen wissen. Diesem werden auch die entfernter liegenden Vortheile nicht entgehen, welche die Deutschen Bundesstaaten von der Annahme des in dem vorliegenden Gesetze enthaltenen Antrages ernten würden, z. B. neue oder lebhaftere Handelsverbindungen zwischen den Deutschen und den Englischen Buchhändlern. — Also nur noch folgende Bemerkungen:

Man hat den Engländern nicht selten den Vorwurf gemacht, daß ihnen das Interesse ihres auswärtigen Handels bei allen diplomatischen Verhandlungen über Alles gehe. Man hat sie sogar a nation of shopkeepers genannt.